

Verhalten bei Waffenüberprüfungen

- Unangemeldete Überprüfung nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Montag bis Samstag (Sonntag nicht, Feiertag auch nicht). Außerhalb dieser Zeit muß man sich nicht überprüfen lassen. Ausmachen kann man aber jeden anderen Zeitpunkt.
- Der oder die Beamten müssen sich ausweisen (auch wenn sie in Uniform sind)
- Der Überprüfungsauftrag ist herzuzeigen, Kopie darf angefertigt werden
- Hat man keine Zeit (etwa beruflich), muß ein neuer Termin ausgemacht werden (Überprüfung muß ohne jegliche Störung oder Belästigung erfolgen - steht in der VO)
- Der zu Überprüfende muß anwesend sein, keine Vertretung möglich, auch nicht durch Ehegattin (Vorsicht, Falle!)
- Überprüft werden dürfen nur Kat. A und B-Waffen, C und D nicht. Die Frage nach anderen Waffen beantwortet man mit: „Ist nicht Gegenstand der Überprüfung!“
- Das Überprüfen und das Kontrollieren von C und D-Waffen ist nicht gestattet, auch nicht das Überprüfen allfälliger Meldungen oder Registrierungen.
- Das Fotografieren von Waffen oder Schränken durch das Überprüfungsorgan ist keineswegs gestattet, auch wenn behauptet wird, es gäbe eine „Weisung“.
- Verwahrungsschränke oder Safes müssen gezeigt werden, hineinsehen darf das Überprüfungsorgan nicht.
- Selbständiges Herausnehmen durch die Beamten ist nicht gestattet.
- Waffen sollte man entladen (offener Verschluß, Magazin heraus, aufgeklappte Trommel) übergeben.
- Ist eine Waffe an einem andern Ort verwahrt (Jagdhaus, Zweitwohnsitz, Banksafe, Büchsenmacher) ist das anzugeben.
- Ist die Überprüfung beendet, kann man eine Protokollabschrift verlangen. Kann man es nicht gleich kopieren, muß eine Kopie übermittelt werden. Eine Bestätigung über die stattgehabte Überprüfung muß ausgestellt werden. Ist das nicht gleich möglich, dann hat die Waffenbehörde das zu bestätigen.
- Die fünfjährige Frist der Überprüfung ist einzuhalten (letzte Überprüfung). Bei geringfügiger Unterschreitung sollte man aber nicht opponieren.

Wer das beachtet ist auf der sicheren Seite.

Noch etwas: Freundlich sein, die Beamten machen das auch nicht gerne, die meisten wissen, welchen Unsinn sie hier vollziehen müssen.

Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, iwoe@iwoe.at, www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dr.iur. Georg Zakrajsek, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O.Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Generalsekretär Dr. Georg Zakrajsek, Schriftführer Dipl.-Päd. Ing. Armin Probst

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Druck: Eigner Druck, Neulengbach